

Die letzten Dinge regeln

Meine, deine, unsere Kinder

Die Patchworkfamilie im Erbrecht

Der Scheidungsboom, der in den 80er Jahren in Deutschland begann und seitdem anhält, ist auch in der erbrechtlichen Praxis angekommen, erläutert die Münchner Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht, Renate Maltry.

Heute werden 50 Prozent der Ehen innerhalb der ersten sieben Jahre geschieden. Mehr als die Hälfte der geschiedenen Mütter und Väter haben nach einem Jahr wieder einen neuen Partner. Hierdurch entsteht eine Vielzahl von verschiedenen Familienkonstellationen.

Das Erbrecht geht von Vater, Mutter, Kind aus

Als Stieffamilie gibt es sowohl verheiratete Paare, nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, eheliche oder nichteheliche Paare mit getrennten Haushalten sowie Alleinerziehende. In der Wissenschaft werden sie danach typisiert, ob es sich um eine einfache, zusammengesetzte oder komplexe Stieffamilie, eine Patchworkfamilie, handelt.

Die einfache Stieffamilie ist, wenn ein biologischer Elternteil neben dem Kind beziehungsweise den Kindern im Haushalt lebt. Die zusammengesetzte Stieffamilie ist, wenn beide Erwachsene Kinder haben, die im gemeinsamen Haushalt leben, aber keine gemeinsamen Kinder vorhanden

sind. Die komplexe Stieffamilie, auch Patchworkfamilie genannt, ist eine Familie, bei der Kinder aus vorherigen Partnerschaften und gemeinsame Kinder im Haushalt leben.

Das Erbrecht kennt diese Familienformen nicht. Das BGB, das aus dem Jahr 1900 stammt und im Erbrecht nur wenig Reformen durchlief, geht von der klassischen Kernfamilie aus Vater, Mutter und Kind aus.

Erbrechtlich sind, erläutert Fachanwältin Maltry, gemäß § 1924 BGB (Erben erster Ordnung) Abkömmlinge: leibliche Kinder, Adoptivkinder und gemäß § 1931 BGB Ehegatten. Stiefkinder und nichteheliche Lebensgefährten sind nicht berücksichtigt. Die Stieffamilie ist aber bereits die dritthäufigste Familienkonstellation in Deutschland. Jede siebte Familie in Deutschland ist eine Stieffamilie.

Vererbung hängt vom Zufall ab

Wie das Vermögen in einer derartigen Konstellation vererbt wird, hängt ganz vom Zufall ab, also davon, welcher Ehegatte zuerst stirbt, erklärt die Erbrechtsexpertin Renate Maltry.

Folgendes Beispiel macht dies deutlich: Bringen beide Ehegatten Kinder in die Ehe und haben sie gemeinsame Kinder, so erbt, wenn zunächst der Mann verstirbt, die Ehefrau die Hälfte (bei gesetzlichem Güterstand). Seine leiblichen, in die Ehe mitgebrachten Kin-

der und die gemeinsamen Kinder erben die andere Hälfte seines Vermögens zu gleichen Teilen.

Stirbt nun die Ehefrau, die die Hälfte des Vermögens des Ehemannes ererbt hatte, dann erben ihre Kinder, die sie mit in die Ehe gebracht hatte, und die gemeinsamen leiblichen Kinder von ihr zu gleichen Teilen.

Die leiblichen Kinder des vorverstorbenen Ehemannes erben weder vom Vermögen des Vaters noch vom eigenen Vermögen der Ehefrau. Der Vermögensfluss, in welche Familie also das Vermögen fließt, hängt somit einzig vom Zufall ab. Die Kinder desjenigen, der zuerst stirbt, haben nach der gesetzlichen Regelung das „Nachsehen“.

Will man dies vermeiden, sind testamentarische Regelungen oder die Errichtung einer Gesellschaft, bei der nur bestimmte Nachfolger aufgenommen werden, in diesen Fällen zwingend geboten.

Testamentarisch kann mit Vor- und Nacherbschaften oder Vermächtnissen geregelt werden, wohin das erwirtschaftete Vermögen fließen soll. Nicht außer Acht gelassen werden sollte dabei auch immer das



Testamentarische Regelungen bei Patchworkfamilien sind wichtig. Foto: ccvision

Versorgungsinteresse des überlebenden Ehegatten, der gegebenenfalls Pflichtteilsansprüchen ausgesetzt ist.

Patchworkfamilien sollten vorsorgen

Gerade wenn das Erbe aus einer Wohnimmobilie besteht, in der der überlebende Ehegatte lebt, sind diese angesichts der hohen Immobilienwerte in München zum Teil nicht oder schwer zu erfüllen. Die Erbrechtsexpertin Maltry rät deshalb: Patchworkfamilien sollten sich dringend – schon, um den Familienfrieden zu wahren – mit einer Nachfolgeregelung und den für sie passenden Möglichkeiten, die den Interessen der Familie gerecht werden, auseinandersetzen.

Renate Maltry
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Zertifizierte Testamentsvollstreckerin AGT

Eine Erbschaft aus dem Ausland

Im Einzelfall gilt Recht länderübergreifend

Erbfälle können kompliziert sein. Vor allem, wenn über Grenzen hinweg vererbt wird. In diesem Fall stellt sich nämlich zusätzlich die Frage, welche Gerichte welche Zuständigkeiten haben.

Wenn Kinder erben, müssen deren Eltern darüber entscheiden, ob sie die Erbschaft annehmen oder nicht. Die gemeinsame Entscheidung der Eltern muss grundsätzlich durch das Familiengericht bestätigt werden, um wirksam zu sein. Ausnahme: Das Kind ist nur aufgrund einer Erbausschlagung eines Elternteils zum Erben berufen.

Erbe des polnischen Vaters steht zur Debatte

Von dieser Ausnahme gibt es allerdings wiederum eine Ausnahme: Geht es um die Ausschlagung einer in Polen angefallenen Erbschaft durch ein in



Treffen Rechtsgrundsätze aufeinander, wird es schwierig. Foto: ccvision

Deutschland lebendes, minderjähriges Kind, gibt es keine Zustimmungspflicht des Familiengerichts. Das entschied das Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken (Az.: 6 UF 58/20), wie die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) berichtet.

Der Fall: Die Mutter eines minderjährigen Kindes, für das sie das alleinige Sorgerecht innehat, ist Erbin nach ihrem Vater, der in Polen gelebt hat. Nachdem sie die ihr angefallene Erbschaft beim Generalkonsulat der Republik Polen ausge-

schlagen hat, tritt ihr Kind an ihre Stelle. Die Mutter schlägt das Erbe daraufhin auch für ihr Kind aus.

Sie beantragt beim zuständigen deutschen Familiengericht, diese Ausschlagung zu genehmigen, da nach polnischem Recht eine solche Genehmigung erforderlich sei. Das Familiengericht verweigert eine Prüfung der Ausschlagung, da nach deutschem Recht eine Zustimmung nicht erforderlich sei.

Das Urteil: Zu Unrecht, urteilen die Richter. Das Familien-

gericht in Deutschland ist zwar international zuständig. Die Frage, ob die Ausschlagung durch die Mutter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf, beurteilt sich aber nach polnischem Recht.

Prüfung der rechtlichen deutschen Grundsätze

Das polnische Recht aber verlangt für die Wirksamkeit der Ausschlagung einer Erbschaft für ein Kind durch seinen gesetzlichen Vertreter zum Schutze des Vermögens und des Wohles des Kindes auch dann eine gerichtliche Genehmigung, wenn das fremde Recht diese nicht vorsieht.

Das deutsche Familiengericht muss mithin die für die Wirksamkeit der Erbausschlagung der Mutter entscheidende Frage prüfen, ob die Genehmigung hierfür nach den von der deutschen Rechtsprechung hierzu entwickelten materiellrechtlichen Grundsätzen zu erteilen ist.

Aufenthaltort Sterbehospiz

Wer sich um den Nachlass kümmert

Für Nachlassangelegenheiten sind die Gerichte am letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen zuständig. Doch gilt das auch, wenn sich der Erblasser unter Beibehaltung seiner Wohnung in ein Hospiz begeben hat, wo er dann verstorben ist? Nein, entscheidet das Kammergericht (KG) Berlin (Az.: 1

AR 1020/20). Der Aufenthalt in einem Hospiz begründet keinen gewöhnlichen Aufenthalt, berichtet die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Einem Urteil zufolge ist das Gericht am Ort der Wohnung zuständig, entschieden die Richter. Maßgeblich sei nicht der schlichte Aufenthalt, sondern der gewöhnliche Aufenthalt. Damit sei der Ort gemeint, an dem der Schwerpunkt der

Bindungen einer Person liege. Konkret hat ein vorübergehender Aufenthaltswechsel den tatsächlichen Lebensmittelpunkt eines Erblässers, der über soziale Beziehungen verfügte, unberührt gelassen.

Wird die bisherige Niederlassung allerdings nicht aufgehoben, setzt die Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts voraus, dass dieser auf einige Dauer hin angelegt ist.

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

In guten Händen
Ihr persönlicher Bestattungsdienst in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid, Geprüfter Bestatter
Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN
MARKT SCHWABEN

BESTATTER
VEREINIGUNG

089/68 30 68

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI
HÖCHSTETTER & KOLL.

ERBRECHT
ERBSCHAFTSTEUER
TESTAMENTVOLLSTRECKUNG

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG
Rechtsanwalt
auch Fachanwalt für Erbrecht
auch Fachanwalt für Steuerrecht

Kobellstr. 10 · 80336 München
Telefon (089) 74 63 09-0
info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“
Karl Albert Denk
Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:
www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:
089 – 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 · München
81541 München

• Erding
• Freising
• Obermenzing
• Grünwald
• Neufahrn

Ein weiser Zug...

STÄDTISCHE BESTATTUNG
Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte

Otto Paepcke (†)
Dorilies Schmidt Paepcke
Florian Schmidt
Erbrecht/Betreuungsrecht

Schwerpunkte:
• Testamentsberatung
• Betreuungsverfügung
• Patientenverfügung
• Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10
80336 München
mail@recht-muenchen.eu
Telefon (089) 260 234 80

Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8